

Merkblatt 1

Hinweise zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen im Land Berlin

I. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt erläutert die Entsorgung von im Land Berlin angefallenen oder in das Land Berlin verbrachten nicht gefährlichen Bauabfällen (d.h. von Abfällen, die bei Baumaßnahmen anfallen können und die keine Stoffe enthalten, von denen eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt ausgehen).

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)¹⁾ sind Bauabfälle in erster Linie zu vermeiden. Fallen Abfälle an, sind diese gemäß der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) vorrangig einer Wiederverwendung, einem Recycling oder sonstigen Verwertungsmaßnahmen (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) zuzuführen.

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 KrWG). Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben (§ 8 KrWG). Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)²⁾ regelt in § 8 die Getrennthaltung und die Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen.

Nicht gefährliche Abfälle, die bei Baumaßnahmen anfallen können, sind:

AVV-ASN	Abfallart
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel
17 05 04	Boden und Steine
17 05 06	Baggergut
17 05 08	Gleisschotter
17 06 04	Dämmmaterial
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

II. Nachweis über eine Verwertung oder Beseitigung von Bauabfällen

Die Entsorger (Betreiber von Verwertungs-, Beseitigungsanlagen oder Zwischenlagern) für nicht gefährliche Abfälle haben ein Register zu führen (§ 49 KrWG).

Für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer sowie Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (sofern sie nicht vorgenannte Anlagen betreiben) gilt die Registerpflicht nicht, es sei denn, sie wurde behördlich im Einzelfall angeordnet.

Die Art der Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist in der Nachweisverordnung geregelt (NachwV)³⁾. Bei nicht gefährlichen Abfällen ist die Form der Nachweisführung nicht vorgeschrieben. Die Pflichten nach den Grundsätzen des KrWG bzgl. der Verantwortung für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung ihrer Abfälle gelten jedoch uneingeschränkt.

Die zuständige Behörde kann jederzeit Auskunft über die Verwertung und Beseitigung der Abfälle verlangen (§ 47 KrWG). Dabei kann Einsicht in die entsprechenden Unterlagen genommen werden, die den Entsorgungsvorgang dokumentieren. Als Belege für übergebene Abfälle gelten praxisübliche Belege, wie insbesondere Liefer- und Wiegescheine, Rechnungen etc. Diese Belege haben daher zu dokumentieren:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers,
- Anfallstelle (z.B. Angaben zum Ort der Baustelle),
- Abfallart und Abfallschlüssel,
- Abfallmenge,
- Name und Anschrift des Transporteurs und
- Name und Anschrift der Entsorgungsanlage

III. Beseitigung von Bauabfällen

Die nicht gefährlichen Bauabfälle sind seit dem 16. Juli 2009 von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin ausgeschlossen⁴⁾. Abfälle aus Bautätigkeiten, die nicht verwertet werden können, sind vom Abfallerzeuger oder –besitzer eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

IV. Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben ihre Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Behörde, anzuzeigen (§ 53 KrWG). Sofern die jeweilige Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfasst, besteht eine Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG. Zuständig für Anzeige und Erlaubnis ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IX B 3, Fax: (030) 9025 2979.

Ein Umschlag von Bauabfällen zum Zwecke der Transportoptimierung darf sich lediglich auf den Wechsel des Transportbehältnisses oder des Transportweges erstrecken, d.h., Bauabfälle dürfen in Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert werden. Jede Aufbereitung und Sortierung von Bauabfällen ist während der Transport- und Umschlagsarbeiten untersagt. Die Aufbereitung und Sortierung darf nur in entsprechend genehmigten Behandlungsanlagen stattfinden.

V. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 69 KrWG).

VI. Weitere Hinweise zur Entsorgung

Gefährliche Bauabfälle

Gefährliche Bauabfälle sind die mit einem Stern gekennzeichneten Abfälle der Kategorie 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis⁵⁾, die einer besonderen Entsorgung bedürfen.

Gefährliche Bauabfälle zur Beseitigung sind gemäß „Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV)⁶⁾ an die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. (0331) 2793-0, Fax: (0331) 2793-20, anzudienen. Dort besteht auch die Möglichkeit hinsichtlich einer Beratung zur Entsorgung. Es wird dazu auf das Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“ verwiesen. Bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IX B 3, Tel. (030) 9025-2192,- 2371-, 2287, Fax: (030) 9025 2979 kann die Einstufung der Abfälle geklärt werden.

Das Merkblatt 2 sowie weitere Merkblätter und Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen stehen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, auf der Homepage zum Download bereit:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/index.shtml>

Verpackungen

Verpackungen sind nach den Regelungen der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)⁷⁾ getrennt zu sammeln und einer dafür vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

Fundstellen:

1) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

2) Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV**) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert,

3) Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung - NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

4) Verordnung zur Änderung der **Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin** vom 19.03.2008 (GVBl. S. 86),

5) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV**) Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212)

6) Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (**Sonderabfallentsorgungsverordnung - SoAbfEV**) vom 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Art. I Vierte ÄndVO vom 10. 11. 2011 (GVBl. S. 702),

7) Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – **VerpackV**) vom 21.08.1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)